

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: English and American Culture and Business Studies, M.A.  
Hochschule: Universität Kassel  
Standort: Kassel  
Datum: 08.12.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die erforderlichen Angaben zu Studienleistungen, die Vermittlung eines masteradäquaten Qualifikationsniveaus und die erforderlichen Vorkenntnisse im Fach „Wirtschaftswissenschaften“ angeht, sieht der Akkreditierungsrat nach Stellungnahme und Nachreichung der Hochschule zum Akkreditierungsbericht dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 86 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 1 vor:

„Das System der Studienleistungen ist zu präzisieren. Dabei muss geregelt werden, welchen Umfang Studienleistungen im Rahmen der Module maximal einnehmen dürfen. Aus den Regelungen muss zudem erkennbar werden, welche Studienleistungen im jeweiligen Modul zu erbringen sind.“

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht: „In §7 Abs. 2 [der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies

des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 9. Juni 2021] sind die Studienleistungen präzisiert worden. In der Zeile ‚Studienleistungen‘ im Modulhandbuch wird in den jeweiligen Modulen nun konkret benannt, wie viele Studienleistungen zu erbringen sind.“

Der Akkreditierungsrat sieht nach cursorischer Prüfung von Fachprüfungsordnung und Modulhandbuch keinen Grund, hieran zu zweifeln, und entsprechend keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 1 wird deshalb nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 62 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 2 vor:

„Die Vermittlung eines masteradäquaten Qualifikationsniveaus muss sichergestellt werden. Hierzu ist es auch erforderlich, dass entsprechend der in den Modulbeschreibungen formulierten Zugangsvoraussetzungen Module und Inhalte der Masterstudiengänge in aller Regel exklusiv für Studierende von Masterstudiengängen zugänglich sind.“

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht zurecht darauf, dass die ‚Zeilen des Modulhandbuchs ‚Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul‘ und ‚Verwendbarkeit des Moduls‘ [...] eine Nutzung der Module durch BA- oder LA-Studiengänge nicht zu[lassen]. Damit ist der exklusive Zugang zu den Modulen für Studierende des Masterstudiengangs sichergestellt.“

Der Akkreditierungsrat sieht nach cursorischer Prüfung des Modulhandbuchs keinen Grund, hieran zu zweifeln, und entsprechend keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 2 wird deshalb nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 62 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 3 vor:

„Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden dieses Studiengangs über die für die Belegung wirtschaftswissenschaftlicher Master-Module notwendigen Vorkenntnisse verfügen. Um dies zu ermöglichen, sind die Modulbeschreibungen dahingehend zu ergänzen, dass dort die inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul genannt werden. Daraufhin ist zu überprüfen inwiefern – zumindest exemplarisch – ein(e) Absolvent(in) des Bachelorstudiengangs English and American Culture and Business Studies eine der empfohlenen Spezialisierungen studieren könnte, ohne noch zusätzliche Bachelormodule nachholen zu müssen.“

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs: „So wurde der Anteil an Grundlagenmodulen erhöht. Die Studierenden wählen darunter zwei Module aus: Sie können nun zwischen den Grundlagen Mathe I oder Statistik I sowie Informationswissenschaften I, Rechnungswesen I oder Recht I entscheiden. Damit wird ihnen der Zugang zu den Schwerpunktmodulen erleichtert und ihr Anteil des Selbststudiums zur Schließung fachlicher Lücken als zusätzlich empfundener Aufwand reduziert.“ (S. 3f.) Zudem wurde ein exemplarischer Studienverlauf, der für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs „English and American Culture and Business Studies“ ohne freiwillige Zusatzleistungen studierbar ist, eingereicht.

Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die Auflage 3 wird deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat unterstützt ausdrücklich die Empfehlung des Gutachtergremiums auf S. 62f. des Akkreditierungsberichts, im „Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang den Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen ECTS-Leistungspunkten deutlich zu erhöhen, z. B. auf das Niveau welches ein(e) Absolvent(in) des Bachelorstudiengangs English and American Culture and Business Studies mindestens mitbringt, also 60 ECTS-Punkte.“

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

